

nur im Falle von Untauglichkeit oder im Tausch mit einem älteren diensttauglichen Bruder möglich.¹¹⁶ Trat ein Soldat während seiner Dienstzeit in den geistlichen Stand, war er ebenfalls von seiner Dienstpflicht befreit.¹¹⁷ Wer seine Dienstzeit gemäss dem Gesetz hinter sich brachte, wurde mit einem „förmlichen Abschiede“ entlassen.¹¹⁸ Wer während seiner Militärdienstpflicht gerichtlich verurteilt wurde, war unverzüglich aus dem Kontingent zu entfernen, allerdings erst nach Stellung eines Einstandsmannes.¹¹⁹

Der sechste Abschnitt von Titel III (§§ 73–95) enthielt die Bestimmungen „Von den *Übertretungen* des gegenwärtigen Gesetzes, deren Bestrafung und deren Folgen“.¹²⁰ Die wichtigsten und häufigsten Verstösse gegen das Konskriptionsgesetz bestanden in Versäumnissen von angesetzten Rekrutierungs- und Losungsterminen sowie im eigenmächtigen Entfernen von der Truppe.¹²¹ Das Fälschen von Belegen, das „Erdichten“ von Krankheiten oder Gebrechen und die Selbstverstümmelung in der Absicht, die Militäruntauglichkeit zu erreichen, wurde als weiterer wichtiger Straftatbestand taxiert.¹²² Als Massnahmen waren Geldstrafen von fünf bis 100 Gulden und Freiheitsentzug bis zu drei Monaten vorgesehen.¹²³ Wer Widerspenstigen Hilfe leistete, indem er ihnen z. B. heimlichen Aufenthalt gewährte, wurde ebenfalls bestraft.¹²⁴ Sogar die Gemeinde als Ganzes war davon betroffen, da von ihr jeder, welcher sich ungerechtfertigt dem Militärdienst entzog, ersetzt werden musste.¹²⁵ Ein besonderes Augenmerk wurde dem Problem der Desertion gewidmet. Als Deserteure wurden „Vereidete, welche nachher entweichen“, bezeichnet.¹²⁶ Bereits Hilfeleistung für Fahnenflüchtige konnte mit Geldstrafen bis zu 200 Gulden, im Kriegsfall sogar bis zu 400 Gulden geahndet werden.¹²⁷ Die Deserteure selbst wurden mit Konfiskation ihres Vermögens bestraft, wenn sie sich nicht innerhalb von sechs Wochen meldeten.¹²⁸ Das eingezogene Vermögen fiel an die Gemeinde, welche daraus die ihr infolge der Desertion entstandenen Kosten, wie z. B. die Stellung eines Einstandsmannes, bestritt.¹²⁹ Die Judikatur für Gesetzesübertretungen stand in erster Instanz dem Oberamt zu, ein Rekurs an die Hofkanzlei war ge-

währleistet.¹³⁰ Begnadigungen konnten nur vom Fürsten ausgehen.¹³¹

Der siebte und letzte Abschnitt des Titels III (§§ 96–99) lautet „Von den *Kosten*“.¹³² Grundsätzlich galt, dass „alle Verrichtungen zum Zwecke der Militär-Conscription . . . kostenfrei behandelt werden“ sollten.¹³³ Als besondere Konskriptionskosten wurden die allgemeinen Bürokosten, die Taggebühren von zwei Gulden für die Ärzte sowie die Ausgaben für gerichtliche Verfolgungen angesehen.¹³⁴ Als Prämie für „Aufbringungsbelohnung“ wurden 1 bis 5 fl. ausgesetzt.¹³⁵ Unkosten wurden auch für die Verpflegung von Arretierten erwartet, „wenn sie aus eigenem Vermögen nicht bezahlen“ konnten.¹³⁶

Dieser Entwurf des Konskriptionsgesetzes unterschied sich schon äusserlich durch seinen Umfang von den früheren Gesetzen zum gleichen Thema. Die präziseren Bestimmungen hatten sich vor allem infolge der Realität gewordenen Aushebung als nötig erwiesen. Bereits 1831 hatte es sich gezeigt, dass der betroffene Bevölkerungsteil gerade der Frage der Militäraushebung eher misstrauisch gegenüberstand. Mit dem nach bayerischem Vorbild erarbeiteten Entwurf hoffte das Oberamt, eine gründliche, alle möglichen Eventualitäten einbeziehende Lösung gefunden zu haben.

Die Hofkanzlei war wegen Zeitmangel nicht in der Lage, den vom Oberamt erarbeiteten Entwurf bis zur Konskription vom März 1837 zu genehmigen und in Kraft zu setzen.¹³⁷ Sie erteilte aber dem Oberamt die Erlaubnis, „nach dem Entwurf zu handeln, wenn es nötig“ sei.¹³⁸ Die Durchführung der Rekrutierung 1837 lief im grossen und ganzen ruhig ab, zeigte aber gleich einen Mangel des erarbeiteten Gesetzesentwurfes.¹³⁹ Es gab Anstände bei der Frage, wieviele Soldaten jede Gemeinde zu stellen hatte, da im Entwurf darüber keine Anhaltspunkte enthalten waren.¹⁴⁰ Das Oberamt hatte nach bisherigem Usus jeder Gemeinde eine bestimmte Anzahl Rekruten, die zu stellen war, vorgeschrieben. Die Losung fand aber unter sämtlichen 18- bis 25jährigen Männern statt, ohne Unterschied der Jahrgänge. Dies führte dazu, dass in einzelnen